

BGer 5A_798/2025 vom 18. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_798_2025

FR: TF 5A_798/2025 du 18 septembre 2025

IT: TF 5A_798/2025 del 18 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Eine dahingehende Begründung lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Der Beschwerdeführer rügt zwar eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und eine Verletzung der Rechtsweggarantie zufolge mangelhafter Zustellung. Indes setzt er sich nicht in sachgerichteter Weise mit den - in allen Teilen zutreffenden und der Gesetzeslage entsprechenden (vgl. Art. 141 Abs. 1 lit. c ZPO) - Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander, wenn er abstrakt behauptet, die Urteils publikation dürfe nur als letzte Möglichkeit erlaubt sein, und er sich im Übrigen mit keinem Wort mit den weiteren - ebenfalls in allen Teilen zutreffenden und der Gesetzeslage entsprechenden (vgl. Art. 239 Abs. 2 und Art. 311 Abs. 1 ZPO) - Erwägungen auseinandersetzt, wonach es als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides gilt, wenn keine Begründung verlangt wird, und wonach einzig gegen den schriftlich begründeten Entscheid Berufung erhoben werden kann. Vor diesem Hintergrund sind im Übrigen die Ausführungen zur Sache von vornherein unzulässig.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.